

1959
L. J. be. Nr. 7. / 1864

Wir Johann, von Gottes Gnaden souverainer Fürst und Regierer des Hauses von und zu Liechtenstein, Herzog zu Croppau und Jägerndorf, Graf zu Rietberg etc. etc.

In der tief gegründeten Ueberzeugung, daß der Volksunterricht eine Hauptbedingung der sittlichen Wohlfahrt und des Glückes der Angehörigen Unseres Fürstenthumes ist; in Erwägung, daß die Schulordnung vom 5. Oktober 1827 den veränderten Verhältnissen und den größeren Anforderungen nicht mehr entspricht, verordnen Wir, wie folgt:

Titel I.

Von der Aufsicht über das Schulwesen.

§. 1.

Die Ueberwachung und Leitung des Landes Schulwesens steht dem Regierungsamte zu. In Schulsachen wird dem Regierungsamte ein Landesgeistlicher als Schulrath beigegeben; er wird von dem Regierungsamte der fürstl. Hofkanzlei zur Ernennung und Bestätigung vorgeschlagen.

§. 2.

Sämmtliche Volksschulen des Landes werden unter Aufsicht eines Schulkommissärs gestellt. Der Schulkommissär wird aus den Pfarrgeistlichen von dem Regierungsamte gewählt, und von der fürstl. Hofkanzlei bestätigt.

Seine Obliegenheiten bestehen darin, daß er

1. die Schulen des Landes, so oft solches erforderlich ist, insbesondere bei Anlaß der Prüfungen besuche;
2. auf die Gleichförmigkeit des Verfahrens im Unterricht, und die Beobachtung der Schulordnung festhalte;
3. den Eifer, die Fröhigkeiten und das sittliche Betragen der Lehrer erforsche, und bei sich ergebenden Gebrechen schleunige Abhilfe verschaffe;
4. die der Schulordnung entgegen stehenden Hindernisse ausfindig mache, zu deren Hinwegräumung zweckmäßige Anordnungen treffe, und überhaupt für Verbesserung und Emporkommen des Schulwesens dienliche Vorschläge an die Hand gebe.

Der Schulkommissär hat während des Schuljahres über die ihm vorkommenden Gebrechen oder über Verfügungen, die ihm zweckmäßig erscheinen, mit dem Regierungsamte Rücksprache zu nehmen; auch zu veranlassen, daß durch das Regierungsamt die erforderlichen Verfügungen getroffen und die entstandenen Unordnungen gehoben werden. Die Ertheilung einer genauern Instruktion an den Schulkommissär steht dem Regierungsamte zu.

§. 3.

Jährlich einmal nach vollendeter Frühlingsprüfung hat der Schulkommissär einen Generalbericht über den Zustand des Schulwesens dem Regierungsamte vorzulegen. Dieser Bericht ist mit aller Gründlichkeit und Unpartheilichkeit abzufassen; es muß darin angemerkt werden:

- a. wo und in welchen Stücken der Schulordnung ungehorsam entgegen gehandelt werde;
- b. welche Hindernisse dem Fortgang des Schulwesens entgegen stehen;
- c. was zur bessern Aufnahme desselben zu geschehen habe;

- d. welche Pfarrgeistliche, Ortsvorgesetzte und Lehrer sich durch Eifer und Verwendung für das Beste der Schule vorzüglich ausgezeichnet; oder
 e. ihre Obliegenheiten und die Sorgfalt für das Beste der Schule auffallend vernachlässiget haben.

§. 4.

Die unmittelbare und nächste Aufsicht auf jede Ortsschule ist dem Pfarrgeistlichen als Lokalschulinspektor übergeben; er bildet mit dem Ortsvorsteher und Säckelmeister die Lokalschulbehörde.

Ueber alle Ortsschulangelegenheiten hat die Lokalschulbehörde die Aeußerung des Lehrers einzuholen. Pflicht des Lokalschulinspektors ist es, sich mit der von dem Lehrer eingehaltenen Lehrmethode bei Behandlung aller Unterrichtsgegenstände genau und fortwährend bekannt zu machen; und zugleich des Lehrers Betragen und Eifer in beständige Aufsicht zu nehmen, um zu jeder Zeit im Stande zu sein, verlässliche Berichte zu erstatten, sowie den eintreibenden Unordnungen durch angemessene Erinnerungen Einhalt zu thun.

Der Lokalschulinspektor hat ein Gedebuch zu führen, in welchem die Schulverordnungen, die Sterbefälle und neuen Anstellungen der Ortsgeistlichen und Lehrer, die Veränderungen und Verbesserungen in der Schule u. d. gl. kurz eingetragen werden. Das Gedebuch ist an der Schulprüfung vorzulegen.

§. 5.

Kein Lehrer darf sich ohne Urlaub seinem Dienste entziehen. Einen Urlaub von weniger als vier Tagen gibt der Lokalschulinspektor; einen Urlaub von weniger als acht Tagen erteilt das Schulkommissariat; ein längerer Urlaub ist bei dem Regierungsamte nachzusuchen.

§. 6.

Der Ortsvorsteher und Säckelmeister haben gemeinschaftlich mit dem Pfarrer unter Beirath des Lehrers dafür besorgt zu sein, daß die Schulbedürfnisse immer rechtzeitig beigebracht, und die vorhandenen ordentlich erhalten werden, daß die Schüler in der angeordneten Schulzeit gehörig erscheinen; die Schulversäumnisse vorgemerkt und die Schulstunden genau eingehalten werden; daß der Lehrer dem vorgeschriebenen Lehrplan gemäß verfähre, mit Eifer und Fleiß seinem Berufe sich widme, und in der Behandlung der Schulkinder ein vernünftiges Maß sowohl in der Nachsicht als Bestrafung nicht überschreite; ferner, daß die Schulstrafgelder vorschriftsmäßig eingehoben; die zum Schulfond gewidmeten Zuflüsse gehörig eingebracht und verwendet; endlich, daß die Schulgebäude in ordentlichem Stande erhalten und zu keinem unpassenden Zwecke benützt werden.

Ueber die Schuleinrichtungstücke, Schulbibliothek, Musikalien u. hat jeder Lehrer ein genaues Verzeichniß zu führen, und von Jahr zu Jahr durch die Ortsschulbehörde genehmigen zu lassen. Das Inventar ist dem Dienstaachfolger unter Mitwirkung der Lokalschulbehörde ordnungsmäßig zu übergeben. Jeder Lehrer ist streng dafür verantwortlich, daß kein Inventarstück verloren gehe.

§. 7.

Die Gemeindevorstellungen haben für die Reinigung und Heizung der Schulgebäude zu sorgen. Um diesfalls alle der Gesundheit nachtheiligen Einflüsse von den Schulgebäuden ferne zu halten, wird das Regierungsamte im Einvernehmen des Landesphysikats überall, wo es nöthig erscheint, das Geeignete anordnen und sorgfältig darüber wachen.

Um den Ausdünstungsqualm abzuleiten, und der frischen Luft Zutritt zu öffnen, sollen in den Schulzimmern Ventilatoren in zureichender Anzahl angebracht, und überdies die Fenster zwischen der Schulzeit, so oft es nöthig und thunlich ist, von den Lehrern geöffnet werden.

§. 8.

Da die sittliche Ausbildung der Jugend der vorzüglichste Zweck der Schulerziehung, und die Erreichung desselben von der Thätigkeit der Seelsorgsgeistlichkeit wesentlich bedingt ist; so wird erwartet, daß letztere, falls nicht besondere Hindernisse entgegenstehen, wochentlich zweimal ihre Ortsschulen, und monatlich einigemal die Filialschulen besuchen werde. Dasselbe hat auch von den Ortsvorstehern und Säckelmeistern monatlich einmal zu geschehen, oder wenn sie vom Pfarrer besonders dazu aufgefordert werden.

§. 9.

Die Bestreitung der Kosten der Lokalschulbehörde ist Sache der Gemeinde. Die Dienstleistung des Schulrathes und des Schulkommissärs geschieht im Wohnorte unentgeltlich; in Dienstangelegenheiten außer dem Wohnorte erhalten sie eine Taggebühr von 2 fl., nebst Vergütung der Fahrgelegenheit aus der Landeskaassa.

Titel II.

Von dem Schulunterricht und den innern Schuleinrichtungen.

§. 10.

Der Unterricht in den Elementarschulen soll überall zweckmäßig, d. h. den bewährten Grundsätzen der Pädagogik und Methodik entsprechend sein.

§. 11.

Die in den Elementar- und Sonntagschulen zu behandelnden Unterrichtsgegenstände sind folgende: a. Religion, b. deutsche Sprache, c. Schreiben und Zeichnen, d. Rechnen, e. Gesang, f. Gemeinnützige Kenntnisse aus der Naturgeschichte, Naturlehre, Geschichte, Geographie, Landwirthschaft etc.

§. 12.

Die Enttheilung der Lehrgegenstände und Stunden ist vorzüglich Sache des Lehrers, der sich hierüber mit dem Lokalschulinspektor ins Vernehmen zu setzen hat.

Der Religionsunterricht in den Schulen liegt den Seelsorgern ob, wobei ihnen die Lehrer in Betreff des von den Schülern zu Erlernenden beizustehen haben.

Ueber den Umfang und Stufengang des Elementarunterrichts, sowie auch über die Lehrmethode wird der von dem Regierungsamte zu erlassende Lehrplan das Nähere enthalten.

§. 13.

Die Obliegenheiten des Lehrers umfassen nicht blos den Unterricht, sondern ebenso sehr die sittliche Bildung der ihm anvertrauten Jugend im ganzen Umfang und Geiste der christlichen Pädagogik. Dahin gehört namentlich sorgfältige Aufmerksamkeit auf das Betragen der Jugend in und außer der Schule, Einschärfung des Gehorsams gegen geistliche und weltliche Behörden, Gewinnung des Zutrauens und der Liebe in den Herzen der Kinder und der Eltern u. s. w.

§. 14.

Die Lehrer haben gewissenhaft dahin zu wirken, daß die gesammte Schuljugend von allen denjenigen Gelegenheiten entfernt gehalten werde, wo Beispiele der Unsittlichkeit und unsittlicher Aufreizung vorkommen, als: Wirthshäuser, Tanzplätze, offene Bad- und Schwimmanstalten, Begattung der Haus- thiere u. s. w.

§. 15.

In Gemeinden, welche über 100 schulpflichtige Kinder zählen, sollen zwei Lehrer angestellt werden; für jeden Lehrer ist ein eigenes Schulzimmer einzurichten.

Die Gemeinden sind schuldig, das zu der Schule erforderliche Brennholz zu beschaffen. An jenen Orten, wo die tägliche Einlieferung der Scheiter noch statt findet, hat dieselbe von nun an zu unterbleiben.

Die vorgeschriebenen Unterrichtsmittel als Bücher, geographische Karten u. s. w. sind aus Gemeindemitteln anzuschaffen. Die bemittelten Kinder haben den Preis der Schulbücher an die Gemeindefasse zu ersetzen; die unbemittelten Kinder erhalten die nöthigen Schulbücher von der Gemeinde unentgeltlich. Der Ortsfackelmeister hat darüber Rechnung zu führen, und auf Anweisung des Lokalschulinspektors die Bücher auszufolgen.

§. 16.

Von den Lokalschulbehörden ist dahin zu wirken, daß an jedem Orte eine Industrieschule errichtet und eine Gemeindebauerschule angelegt werde. In ersterer erhalten die Mädchen Unterricht im Stricken, Nähen, Flickern; in letzterer wird den Knaben vorzüglich praktische Anweisung in der Obstbaumzucht gegeben.

§. 17.

In jeder Gemeinde ist ein Lokalschulfond zu errichten, worüber eine eigene Verordnung erfolgen wird.

Titel III.

Von der Schulzeit und dem Schulbesuche.

§. 18.

Das Schuljahr umfaßt 9 Monate; in der Regel 6 Monate für den Winter- und 3 Monate für den Sommerkurs. Die Gestattung einer ausnahmsweisen Abkürzung dieser Schulzeit steht auf Antrag des Schulkommissärs nur dem Regierungsamte zu.

Der Anfang des Schuljahrs wird auf den 3. November festgesetzt; eine ausnahmsweise frühere oder spätere Eröffnung des Winterkurses kann nur mit Einwilligung des Schulkommissariats stattfinden. Die 3 Monate des Sommerkurses bestimmt die Lokalschulbehörde mit Einverständnis des Schulkommissariats.

Anfangs eines jeden Winterkurses sind die Eltern und Vormünder an die ihnen obliegenden Pflichten einer sorgfältigen christlichen Erziehung der Kinder, und an die Vortheile eines fleißigen Schulbesuches von der Kanzel aus eindringlich zu erinnern.

Vor Beginn jedes Kurses hat der Lokalschulinspektor dem Lehrer ein vollständiges Verzeichniß der schulpflichtigen Kinder zur Eintragung in die Schultabellen zu übergeben.

Die im Lande sich aufhaltenden fremden Kinder sind wie die einheimischen schulpflichtig. Der Ortsvorsteher hat daher dem Lokalschulinspektor den Aufenthalt der fremden Kinder immer ohne Verzug anzuzeigen. Kinder anderer Konfessionen unterstehen gleichfalls dem Schulgesetze; zum Besuche des katholischen Religionsunterrichts und kirchlichen Gottesdienstes sind sie nicht verpflichtet. Das vollständige Schülerverzeichniß ist von der Lokalschulbehörde den betreffenden Eltern, Vormündern und Dienstherrn zur Kenntniß zu bringen.

§. 19.

Der Eröffnungstag des Schulkurses ist von der Kanzel vorher zu verkünden, und der Kurs selbst durch den Pfarrgeistlichen durch entsprechende Einleitung zu eröffnen.

§. 20.

Alle Kinder beider Geschlechter sind vom angetretenen 6. Jahr bis zum angetretenen 14. Jahr schulpflichtig. Die Aufnahme in die Schule geschieht je bei Eröffnung der Sommerschule; Die Entlassung aus derselben je am Schlusse des Winterkurses.

§. 21.

Ein freiwilliger Schulbesuch über das 14. Altersjahr ist mit Einverständnis der Lokalschulbehörde zulässig.

Der Uebergang eines Schülers aus der Elementarschule in eine höhere Bildungsanstalt während der Dauer der Schulpflichtigkeit ist mit Vorwissen des Schulkommissariats gestattet.

§. 22.

Der Unterricht hat täglich fünf Stunden theils Vor- theils Nachmittag zu dauern.

Für die erste Abtheilung der ersten Klasse kann die Unterrichtszeit aus pädagogisch zweckmäßigen Rücksichten abgekürzt werden.

Nebst den Sonn- und Feiertagen ist wöchentlich ein halber Tag Vakanz.

§. 23.

In einer dreiklassigen Schule von mehr als 60 Schülern kann von dem Regierungsamte auf Antrag des Schulkommissariats ein Abtheilungsunterricht gestattet werden.

In diesem Falle hat die II. und III. Klasse täglich 3 Stunden Vormittags; die I. Klasse 3 Stunden Nachmittags Unterricht zu erhalten.

§. 24.

Die Sommerschule ist mit der II. und III. Klasse wenigstens an 3 Wochentagen je 2 Stunden, mit der I. Klasse täglich 4 Stunden zu halten.

Da die Sommerschule nicht bloß die Wiederholung des im Winter Gelernten, sondern neue Fortschritte zum Zwecke hat; so darf die gesetzliche Schulzeit weder an der Zahl der Tage, noch der Stunden Abbruch erleiden. Die Bestimmung dieser Schultage und Stunden ist den Lokalschulbehörden überlassen.

§. 25.

Der regelmäßige Austritt aus der Werktagsschule hängt davon ab, daß die Kinder die Kenntnisse eines mittelmäßigen Schülers der III. Klasse besitzen; die Prüfungskommission kann für einzelne Schüler nach Umständen einen Schulbesuch auf ein weiteres Jahr anordnen.

§. 26.

Die aus der Elementarschule entlassenen Schüler haben, wenn sie nicht höhere Bildungsanstalten besuchen, sofort die Sonn- und Feiertagschule bis zum angetretenen 18. Lebensjahr zu besuchen. Die Prüfungskommission kann für einzelne Schüler wegen Unfleißes oder ungeordneten Betragens den Schulbesuch auf ein weiteres Jahr anordnen. Der Unterricht ist an Sonn- und gebotenen Feiertagen durch andert- halb Stunden zu halten.

In Gemeinden, wo nur ein Lehrer ist, muß dergestalt im Unterricht abgewechselt werden, daß das eine Mal die Mädchen, das andere Mal die Knaben Unterricht erhalten; wo zwei Lehrer sind, hat der Unterricht für beide Geschlechter getrennt, jeden Sonn- und Feiertag statt zu finden.

An den vier Hauptfesttagen und Quatembersonntagen ist Vakanz.

Tiefere Einprägung des in der Werktagsschule Erlernten mit zweckmäßiger Erweiterung des Unterrichtskreises, namentlich bezüglich der Geschäftstüchtigkeit der männlichen Jugend ist Hauptzweck der Sonntagsschulen.

§. 27.

Denjenigen jungen Leuten, welche dem Besuche der Sonntagsschule oder Christenlehre widerseztlich sich entziehen, kann der Umtrieb öffentlicher Gewerbe, sowie die Erhebwilligung von dem Regierungsamte zeitweilig verweigert werden.

Titel IV.

Von den Hindernissen des Schulbesuches und den Strafen muthwilliger Versäumnisse.

§. 28.

Unter die gültigen Ursachen, welche das Erscheinen eines Kindes in der Schule verhindern, gehört das Erkranken desselben. Auch können noch andere rechtmäßige Ursachen eintreten, welche den Schulbesuch eines Kindes auf einige Zeit verhindern. Sobald ein die Schule besuchendes Kind entweder erkrankt, oder solche Umstände vorhanden sind, welche dessen Ausbleiben aus der Schule herbeiführen, so ist von den Eltern oder Vormündern desselben selbst sowohl dem Pfarrgeistlichen, als dem Lehrer über das eingetretene Hinderniß unverzüglich Anzeige zu erstatten.

Die in solchem Falle unterlassene Anzeige wird einem muthwilligen Schulversäumnisse gleich geachtet, und gleich demselben bestraft. Wenn die vorgegebene Ursache über das Ausbleiben eines Schülers dem Pfarrgeistlichen nicht zureichend, oder sonst ungegründet erscheint; so steht demselben nach gepflogener Rücksprache mit dem Ortsvorsteher und Säckelmeister die Befugniß zu, entweder eine nähere Untersuchung über den Grund oder Ungrund der vorgegebenen Entschuldigung vorzunehmen, oder nach den Umständen auch ohne dieselben zu bestimmen, daß das Schulkind entweder sogleich wieder, oder nach Umfluß einiger Zeit in der Schule zu erscheinen habe. Die Eltern und Vormünder sind schuldig, der Verfügung des Pfarrgeistlichen Folge zu leisten.

§. 29.

Wenn dringende und besonders wichtige Ursachen eintreten, steht dem Pfarrgeistlichen die Befugniß zu, einen Schüler bis zu drei Tagen von dem Schulbesuche frei zu lassen; eine längere Dispens kann nur von dem Schulkommissariate ertheilt werden.

§. 30.

Unter die ganz ungiltigen Ursachen der Schulversäumnisse gehört die so häufig eingebrachte Ausrede, daß die Kinder zu den Feldarbeiten oder Viehhüten müssen verwendet werden.

Die Eltern, welche einen vorübergehenden Vortheil der bleibenden Wohlfahrt ihrer Kinder vorziehen, sind mit derlei Entschuldigungen keiner Rücksicht würdig. Auch der Eintritt in einen Dienst ist einem zum Schulbesuche verpflichteten Kinde nur dann zu gestatten, wenn der Hausvater, in dessen Dienst das Kind eintreten will, sich anheischig macht, daß er dasselbe von dem Schulbesuche durch die vorschristsmäßige Zeit nicht abhalten wolle.

§. 31.

Nachdem mittelst der gegenwärtigen Vorschriften und durch die sonst gestatteten billigen Beschränkungen den Hindernissen eines regelmäßigen Schulbesuches ein hinreichendes Ziel gesetzt ist, so sind dagegen die muthwilligen Schulversäumnisse mit unnachsichtlicher Strafe abzuwandeln. Für jedes Ausbleiben aus der Schule, wenn dasselbe ohne zureichenden Grund erfolgt ist, haben die Eltern des Kindes 4 bis 12 Kreuzer Strafe zu erlegen. Diejenigen, welche aus der Sonntagsschule oder Christenlehre muthwillig zurückbleiben, haben für jedes unnöthige Versäumniß 12 Kreuzer Strafe zu bezahlen.

§. 32.

Sämmtliche, während einer Woche vorkommende Versäumnisse sind von dem Lehrer unter Ansetzung des Strafbetrages in eine Tabelle zu verzeichnen, und an dem Schlusse der Woche dem Ortsgeistlichen zur Verfügung zu übergeben. Die Strafgeelder sind sofort durch den Ortsvorsteher für den Lokalschulfond

einheben zu lassen; im Falle es bei der Einhebung Anstände gibt, ist das Regierungsamt um die Eintreibung anzugehen. Der Ortsfackelmeister hat der Prüfungs-Kommission die Rechnung über den Ertrag der Schulstrafen vorzulegen.

§. 33.

Wenn Eltern oder Vormünder, oder Schulpflichtige sich einer boshaften Widersetzlichkeit gegen die Schulordnung oder einer muthwilligen Beleidigung des Lehrers schuldig machen, so sind dieselben dem Regierungsamte anzuzeigen und nach Maßgabe der bestehenden Gesetze zu bestrafen.

Titel V.

Von den Schulprüfungen.

§. 34.

Die Schulprüfung ist vor Beendigung eines jeden Winterkurses überall nach einer zwischen dem Regierungsamte und dem Schulkommissariate gemeinschaftlich zu treffenden Verabredung vorzunehmen. Außer den Mitgliedern der Lokal-Schulbehörde hat der Schulkommissär und ein Abgeordneter des Regierungsamtes der Prüfung beizuwohnen.

Die Prüfungskommission hat ihr vornehmliches Augenmerk dahin zu richten, daß in den Schulen nach dem vorgeschriebenen Lehrplane verfahren werde.

§. 35.

Beim Ende der Prüfung kann sich die Kommission über den Gehalt und Werth der Schule, jedoch in der Regel nicht über die Auszeichnung einzelner Schüler vor den Anwesenden aussprechen.

Hierauf werden die Namen derjenigen Schüler, welche von dem ordentlichen Schulbesuche entlassen sind, abgelesen, und die Entlassungszeugnisse ertheilt.

§. 36.

Nach dem Schlusse der Prüfung hat die Kommission alle zur Abfassung eines gründlichen Schulberichtes nothwendigen Umstände zu erheben, insbesondere hat sie zu untersuchen, ob gegen die Person des Lehrers gegründete Beschwerden obwalten, oder ob der Lehrer auf seiner Seite zu wirklichen Beschwerden veranlaßt sei.

§. 37.

Sowohl die Schulprüfung, wie die damit verbundene Untersuchung sind mit fluger Umsicht und jenem Anstand vorzunehmen, welchen die Wichtigkeit und der Zweck des Geschäftes erfordert. Ernst und Strenge ist nur dann anzuwenden, wenn wohlwollende und gütige Ermahnungen vergeblich gewesen sind.

§. 38.

Mit den Sonntagschülern ist von dem Pfarrer an einem von ihm zu bestimmenden Tage im Beisein der Ortsvorgesetzten jährlich eine öffentliche Prüfung am Schlusse des Winterkurses vorzunehmen, wobei die Entlassung derjenigen Schüler, welche das vorgeschriebene Alter erreicht und hinreichende Kenntnisse dargelegt haben, zu geschehen hat.

§. 39.

Ebenso ist auch am Schlusse des Sommerschulkurses von der Lokalschulbehörde eine Prüfung mit den Werktagsschülern vorzunehmen. Von dieser Prüfung sowohl, als von derjenigen der Sonntagschule ist der Schulkommissär vorläufig in Kenntniß zu setzen, damit dieser, wo er es nothwendig findet, dabei erscheinen könne.

Der Schulkommissär soll diesen Prüfungen wenigstens alle zwei Jahre einmal beiwohnen.

Titel VI.

Von den Schullehrern.

§. 40.

Die Schullehrer sind entweder Provisoren oder definitiv angestellte Lehrer.

§. 41.

Die Lehrer und Provisoren, so wie die mit gutem Erfolge geprüften Schulamts-Kandidaten sind von der Militärpflicht und der persönlichen Aushebung befreit; im Falle des Austrittes oder der Entlassung aus dem Schuldienste während des militärpflichtigen Alters haben sie der Militärpflicht Genüge zu leisten.

§. 42.

Die Ausbildung derjenigen, welche sich dem Berufe eines Schullehrers widmen wollen, hat in der Regel in einem öffentlichen Schullehrer-Seminar Deutschlands zu geschehen. Das Regierungsamt kann jedoch zur Ertheilung dieses Unterrichtes auch einzelne hiefür befähigte Geistliche oder Schullehrer ermächtigen.

Das Nähere über die Ausbildung der Schulaspiranten hat das Regierungsamt zu bestimmen.

§. 43.

In der Regel können nur Inländer als Schulamtskandidaten auftreten; Mangels geeigneter Individuen im Lande werden auch Kandidaten aus den deutschen Bundesstaaten zugelassen.

§. 44.

Kein Schulamtskandidat kann zu einer wirklichen Anstellung eher gelangen, als bis er eine Prüfung in sämmtlichen Lehrgegenständen, dann im Gesang und Orgelspiel mit gutem Erfolge abgelegt, und sich über ein gutes, religiöses und sittliches Betragen ausgewiesen hat.

§. 45.

Jeder Schulamtskandidat wird für die ersten zwei Dienstjahre nur als Provisor angestellt; nach Umfluß dieser Zeit kann er sich der praktischen Lehrerprüfung zur Erlangung einer definitiven Anstellung unterziehen.

§. 46.

Das Regierungsamt hat die näheren Bestimmungen über die theoretische und praktische Lehrerprüfung zu erlassen, und die Prüfungskommission zu erneuern.

§. 47.

Die Provisoren werden von dem Regierungsamte angestellt, aus Dienstesrückichten beliebig versetzt, und wegen mangelhafter Dienstleistung oder vorschriftswidrigen Betragens entlassen.

Die definitiven Lehrer werden von der fürstlichen Hofkanzlei auf Grund eines Vorschlages des Regierungsamtes angestellt; sie können aus Dienstesrückichten auf eine andere Stelle mit wenigstens gleichem Gehalte, und wegen Dienstvergehen auf eine Stelle mit geringerem Gehalte von dem Regierungsamte versetzt werden. Die Entlassung eines definitiven Lehrers erfolgt durch die fürstliche Hofkanzlei in folgenden Fällen:

- a. Wenn ein Lehrer sich eines Verbrechens oder einer Polizeiübertretung schuldig macht, welche ihn um die öffentliche Achtung bringt;
- b. wenn er unsittliche Handlungen vor den Kindern begeht, oder öffentlich Aergerniß gibt;
- c. wenn er Schulkinder grob mißhandelt;
- d. wegen eines seines Standes unwürdigen oder mit seinen Berufspflichten unvereinbarlichen Benehmens;
- e. wegen Unverträglichkeit, wegen Ungehorsams oder Vernachlässigung seiner Dienstpflichten, oder wegen unordentlichen Lebenswandels, wenn Mahnungen fruchtlos geblieben sind.

§. 48.

Will ein Lehrer oder Provisor aus dem Schuldienst austreten, so hat er sein Entlassungsgesuch bei dem Regierungsamte anzubringen, der Dienst ist ordnungsmäßig fortzusetzen, bis die Entlassung von dem Regierungsamte ertheilt ist. Nach Umfluß von sechs Wochen, vom Tage der Einreichung des Gesuchs, muß die Entlassung ertheilt werden.

Titel VII.

Von den Schullehrer-Konferenzen.

§. 49.

Zur Beförderung der theoretischen und praktischen Fortbildung der Lehrer und Provisoren werden alljährlich im Frühlinge und Herbst zwei Konferenzen unter Leitung des Schulkommissärs regelmäßig am Amtssitze abgehalten, woran sämmtliche Lehrer und Provisoren Theil zu nehmen haben. Die Landesgeistlichen sind dazu einzuladen.

§. 50.

Jedesmal werden Fragen aus dem Gebiete der Schulkunde rechtzeitig bekannt gegeben werden, welche von den Lehrern und Provisoren bis zur nächsten Konferenz schriftlich zu beantworten, und an den Schulkommissär einzureichen sind.

§. 51.

Das Regierungsamt kann längere Fortbildungskurse für die Provisoren und Lehrer wegen mangelhafter Dienstleistung anordnen.

§. 52.

Jeder Lehrer und Provisor erhält für die ordnungsmäßige Theilnahme an den Konferenzen und Lehrkursen eine Taggebühr von 1 fl. 12 kr. aus dem landschäftlichen Schulfond.

§. 53.

Diejenigen, welche ohne hinreichend gerechtfertigte Ursache nicht erscheinen, haben eine Geldbuße, welche das dreifache der bestimmten Taggebühr ausmacht, in den landschäftlichen Schulfond zu bezahlen.

§. 54.

Ueber die Abhaltung der Konferenzen und Lehrkurse hat das Regierungsamt das Nähere zu bestimmen.

Titel VIII.

Von dem Schullehrergehalte.

§. 55.

Die Gehalte der Schullehrer werden aus Gemeindemitteln und Lokalstiftungen bestritten. Der landschäftliche Schulfond gibt dazu einen verhältnißmäßigen von dem Regierungsamte zu bestimmenden jährlichen Beitrag.

§. 56.

Wenn eine Schule fünfzig oder weniger Schüler zählt, beträgt der Provisorengehalt	200 fl.
der Lehrergehalt	250 fl.
Bei Schulen von mehr als fünfzig Schülern beträgt der Provisorengehalt	250 fl.
der Lehrergehalt	300 fl.

Der Stand der Schülerzahl zur Zeit der in Gemäßheit dieses Gesetzes eintretenden Gehaltserhöhung oder der künftigen Besetzung einer Schulstelle ist entscheidend.

§. 57.

Der in §. 56 normirte Gehalt bildet das Minimum; bereits höher stehende Schullehrer-Gehalte erleiden durch diese Bestimmungen keine Verringerung.

§. 58.

Der Organisten- und Mesnerdienst kann mit dem Schuldienste verbunden werden, sofern es dem Schulinteresse nicht nachtheilig ist.

Der Organisten- und Mesnergehalt darf in den Normalgehalt des Lehrers nicht eingerechnet werden.

§. 59.

Jedem Schullehrer gebührt nebst dem Gehalte eine angemessene Dienstwohnung oder eine entsprechende Entschädigung für Hausmiethen.

§. 60.

Jeder Schullehrer bezieht von der Gemeinde jährlich 3 Klafter Scheitholz ohne Entgelt; das Holz ist ihm von der Gemeinde frei beizustellen, und wird in den Normalgehalt nicht eingerechnet. Ist der Schullehrer zugleich Gemeindeglieder, so bezieht er außerdem sein Bürgerholz.

§. 61.

Für ausgezeichnete Leistungen der Schullehrer im Schulfache werden aus der Landeskasse jährliche Gratifikationen von 20—36 fl. bestimmt; bei der dem Regierungsamte zustehenden Zuerkennung ist namentlich auf die Konferenztarbeiten Rücksicht zu nehmen.

§. 62.

Ueber die Unterstützung und Pensionirung untauglich gewordener Schullehrer werden eigene Bestimmungen erfolgen.

Titel IX.

Von der Besetzung der Schullehrerstellen.

§ 63.

Von jeder eintretenden Erledigung eines Schuldienstes ist durch das Pfarramt und Schulkommissariat dem Regierungsamte Anzeige zu erstatten und ein Antrag wegen einstweiliger Verweisung des Dienstes beizufügen.

§ 64.

Das Schulkommissariat hat einen genauen Ausweis über das Dienst Einkommen beizufügen, und dabei namentlich auf den Ertrag des Organisten- und Mesnerdienstes, so wie auf die Möglichkeit der Vereinigung dieser Dienste Rücksicht zu nehmen. Außerdem ist in dem Berichte anzugeben, wem die Verleihung dieser Nebendienste nach Urbarien oder nach sonstiger Übung zustehet.

§ 65.

Das Regierungsamt wird alsbald nach eingelangter Anzeige, die erfolgte Diensterledigung unter Bezeichnung des Dienst Einkommens und Auberäumung eines vierwöchentlichen Anmeldestermines öffentlich bekannt machen.

§ 66.

Die Bewerber haben die Ausweise über ihre Befähigung, und zugleich ein glaubwürdiges Zeugniß über ihren letzten Aufenthalt, sittliches Prädikat und Dienstverhalten, wenn sie als Provisoren oder sonst Dienste geleistet haben, dem Gesuche beizulegen.

§ 67.

Wenn eine Schulstelle, mit welcher der Organisten- und Mesnerdienst vereinigt ist, durch Begebung oder sonst künftig erledigt wird, so ist auch der Organisten- und Mesnerdienst ohne weiteren Anspruch des bisherigen Besitzers für erledigt anzusehen.

Titel X.

Schlussbestimmungen.

§ 68.

Das Schulgesetz findet auch auf die im Lande stehenden Schwester-Schulen Anwendung, soweit nicht besondere vertragsmäßige Abkommnisse mit den Obern der Schulschwestern eine Ausnahme begründen. Die Gehalte der Schulschwestern werden wie bisher von Fall zu Fall durch Verträge festgesetzt.

§ 69.

Die Rekurse gegen Verfügungen des Regierungsamtes in Schulsachen gehen an die fürstliche Hofkanzlei, und sind binnen acht Tagen von der Zustellung an einzureichen.

§ 70.

Das gegenwärtige Gesetz tritt vom Tage der Bekanntmachung in Kraft, von wo an die Schulordnung vom 5. Oktober 1827, so wie alle widersprechenden spätern Verordnungen außer Wirksamkeit gesetzt sind.

Wien, am 8. Februar 1859.

Johann

Fürst von und zu Liechtenstein.



Franz Straß,
fürstlicher Wirthschafts Rath.

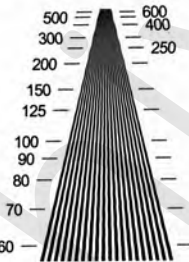
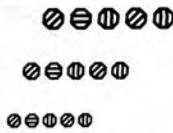
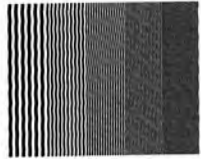
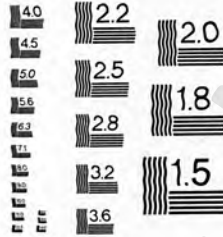
Digitized by Google

am 7. 9. 1990
von Hansjörg Quaderer
erworben

Kodak Digital Science Imaging Test Chart TL-5003



© 1995, Eastman Kodak Company, All Rights Reserved Rev 2.0



ABCDEFGHIJKLMN OPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstu vwxyz
1234567890 Modern

ABCDEFGHIJKLMN OPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstu vwxyz
1234567890 Courier New

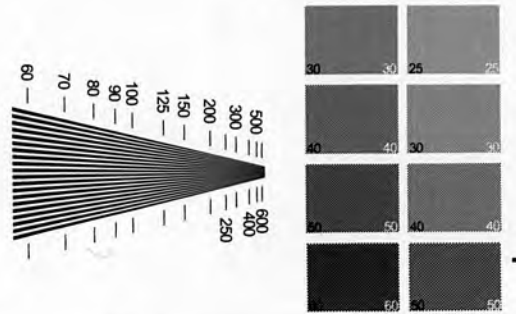
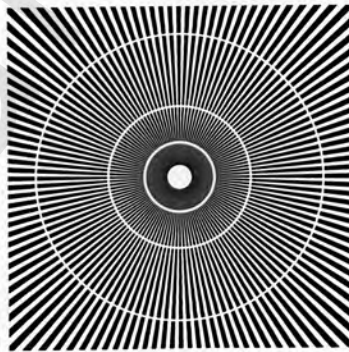
ABCDEFGHIJKLMN OPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstu vwxyz
1234567890 Times Roman 6pt

ABCDEFGHIJKLMN OPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstu vwxyz
1234567890 Times Roman 4pt

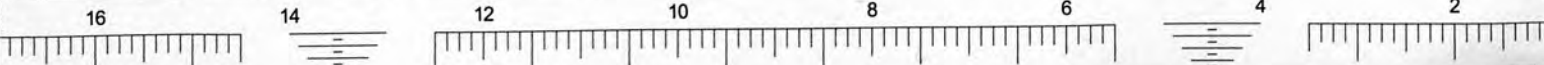
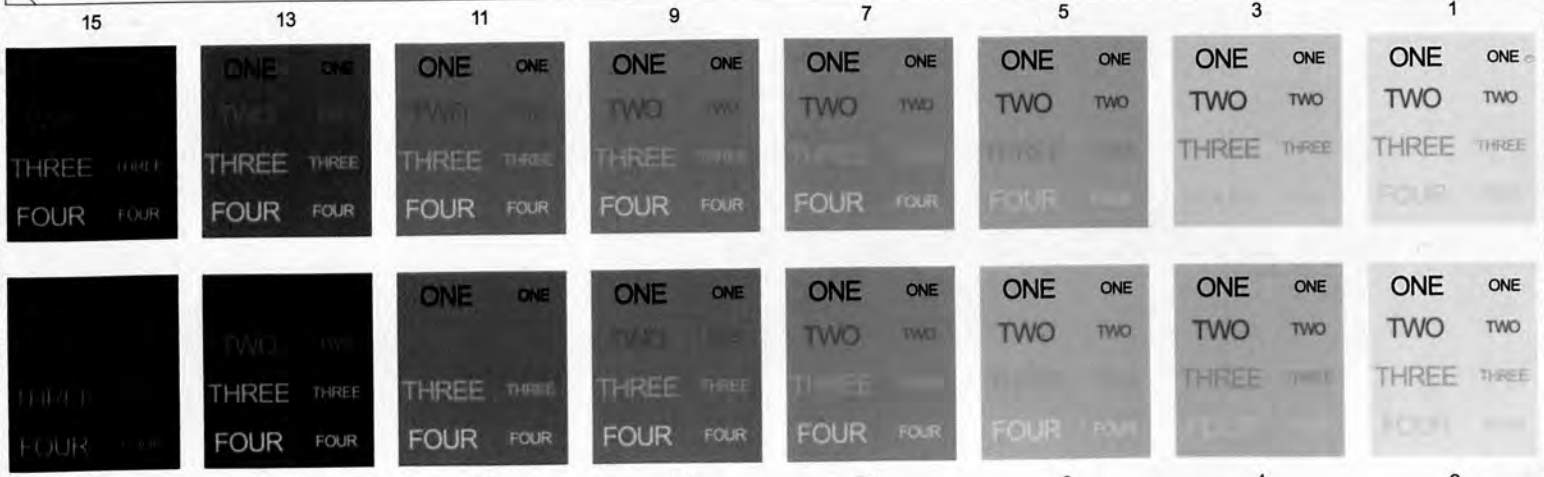
ABCDEFGHIJKLMN OPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstu vwxyz
1234567890 Times Roman 8pt

ABCDEFGHIJKLMN OPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstu vwxyz
1234567890 Times Roman 10pt

ABCDEFGHIJKLMN OPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstu vwxyz
1234567890 Times Roman 12pt



MANUFACTURED BY: APPLIED IMAGE Inc 1453 East Main Street Rochester, NY 14609 USA Voice: (585) 482-0300 Fax: (585) 288-5989 www.appliedimage.com



ENDE